



## **Reglement für die tripartite Kommission des Kantons St.Gallen im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr**

Die tripartite Kommission des Kantons St.Gallen im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr, gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Verordnung zur eidgenössischen Entsendegesetzgebung vom 16. Dezember 2003

erlässt:

### **Organisation**

Art. 1: Dieses Reglement regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der tripartiten Kommission des Kantons St.Gallen (nachstehend Kommission genannt), ihres Vorsitzenden sowie ihrer Geschäftsstelle.

Art. 2: Das Amt für Wirtschaft führt als Geschäftsstelle auch das Sekretariat der Kommission. Über die Tätigkeiten der Geschäftsstelle wird den Mitgliedern der Kommission regelmässig Bericht erstattet.

### **Zuständigkeiten**

#### *Kommission*

Art. 3: Die Kommission erfüllt die ihr durch die eidgenössische Entsendegesetzgebung (abgekürzt EntsG) und durch die Verordnung zur Bundesgesetzgebung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (abgekürzt BGSA) übertragenen Aufgaben. Sie kümmert sich insbesondere um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und koordiniert die Arbeitsmarktbeobachtung.

Bei den Aufgaben der Kommission handelt es sich unter anderem um die folgenden:

- a) Beurteilung von Unterlagen, Informationen und Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten;
- b) Mitwirkung bei der Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne;
- c) Beobachtung des Arbeitsmarktes und Feststellung von Missbräuchen im Sinn von Art. 360a Abs. 1 und Art. 360b Abs. 3 OR sowie von Art. 1a AVEG;
- d) Abklärung von Einzelfällen und Durchführung von Verständigungsverfahren gemäss Art. 360b Abs. 3 OR;
- e) Antragstellung an die Regierung zum Erlass von Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie zur Aufhebung und Änderung entsprechender Erlasse;
- f) Kontrolle der Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b EntsG;
- g) Zusammenarbeit mit den anderen Kontrollorganen gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 EntsG;
- h) Meldung von festgestellten Verstössen an das Amt für Wirtschaft;
- i) Prüfung von Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten, wie Scheinselbständigkeit, Aufenthalt unter drei Monaten usw.;
- j) Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Behörden;
- k) Verfassung eines jährlichen Tätigkeitsberichts zuhanden der Direktion für Arbeit des seco;
- l) Beratung des Kontrollorgans gemäss BGSA
- m) Information des Kontrollorgans gemäss BGSA über Anhaltspunkte für Schwarzarbeit.  
Die Kommission kann Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

#### *Vorsitzender*

Art. 4: Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission, beaufsichtigt die Geschäftsstelle und vertritt die Kommission nach aussen.

#### *Geschäftsstelle*

Art. 5: Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat der Kommission. Sie führt an Sitzungen der Kommission das Protokoll und richtet den Mitgliedern jährlich die Taggelder und Entschädigungen aus.

Die Geschäftsstelle ist in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen zuständig für eine angemessene Kontrolle, ob bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine orts- und berufsübliche Entlohnung garantiert wird.

Unter Vorbehalt der Weisungen und Kompetenzen der Kommission wirkt die Geschäftsstelle selbständig bei der Arbeitsmarktbeobachtung mit und führt die damit verbundenen Kontrollen durch.

Insbesondere kann die Geschäftsstelle folgende Aufgaben selbständig durchführen:

- a) Beobachtung des Arbeitsmarktes und Feststellung von Missbräuchen im Sinn von Art. 360a Abs. 1 und Art. 360b Abs. 3 OR sowie von Art. 1a AVEG (auf Anzeige hin oder stichprobenartig);
- b) Durchführung von Verständigungsverfahren gemäss Art. 360b Abs. 3 OR;
- c) Kontrolle der Einhaltung der durch kantonale Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne.

Die Geschäftsstelle koordiniert ihre Kontrollen mit der Kontrolltätigkeit gemäss BGSA.

Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil. Er koordiniert zusammen mit dem Vorsitzenden die Tätigkeiten der Kommission mit denjenigen der Geschäftsstelle.

### **Koordination der Kontrolltätigkeit flankierende Massnahmen mit der Kontrolltätigkeit gemäss BGSA**

Art. 6: Das Kontrollorgan gemäss BGSA hat freien Zugang zu allen Akten und Dokumenten der Geschäftsstelle.

### **Sitzungen und Verfahren**

Art. 7: Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Weg gefasst werden.

Art. 8: Über die Sitzungen der Kommission wird ein Beschlussprotokoll geführt. Nach seiner Genehmigung durch die Kommission wird es von der Verfasserin oder dem Verfasser unterzeichnet.

Art. 9: Die Traktandenliste wird in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung verteilt. Nicht auf der Traktandenliste vorgesehene Themen werden an der Sitzung behandelt, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

### **Ausstand**

Art. 10: Die Mitglieder der tripartiten Kommission können in den Ausstand treten, wenn die Kommission bei der Beratung des Kontrollorgans gemäss BGSA über Branchen diskutiert, als deren Vertreter die Mitglieder in die tripartite Kommission gewählt worden sind. Betrifft die Diskussion Betriebe, zu denen sie in einem direkten wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis stehen,

ist der Ausstand zwingend. Im Übrigen gilt Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (abgekürzt VRP).

### **Amtsgeheimnis**

Art. 11: Die Mitglieder der Kommission, die Geschäftsstelle und die Experten unterstehen während ihrer Tätigkeit und nach dem Ausscheiden aus der Kommission dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB i.V.m. Art. 360c OR).

### **Informationen gegen aussen**

Art. 12: Jegliche Information gegen aussen erfolgt ausschliesslich durch den Vorsitzenden. Er kann diese Aufgabe delegieren. Die Kommission kann für einzelne Themen eine andere Art der Kommunikation beschliessen.

### **Pflichtverletzungen durch Kommissionsmitglieder**

Art. 13: Die Kommissionsmehrheit entscheidet darüber, ob bei Pflichtverletzungen der Kommissionsmitglieder im Namen der Kommission Strafanzeige erstattet bzw. ob die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beantragt wird.

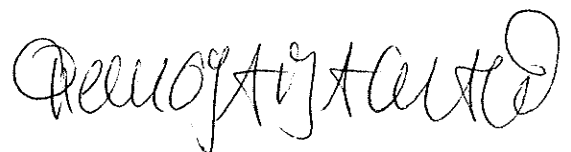
### **Inkrafttreten**

Art. 14: Dieses Reglement wurde anlässlich der Sitzung der Kommission vom 7. September 2004 beschlossen. Es tritt rückwirkend per 1. Juni 2004 in Kraft.

Die revidierten Bestimmungen wurden anlässlich der Sitzungen der Kommission vom 26. Februar 2008 sowie vom 16. März 2010 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

St.Gallen, 16. März 2010

Der Vorsitzende



Remo Daguati, lic.rer.publ.HSG